

BVGer D-1136/2024 vom 31. Januar 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1136_2024_d20240131

FR: TAF D-1136/2024 du 31 janvier 2024

IT: TAF D-1136/2024 del 31 gennaio 2024

Regeste

Datenschutz | Datenänderung im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS);
Verfügung des SEM vom 31. Januar 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Da keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt, ist es zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, sofern das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen und ist als Adressat des angefochtenen Entscheides davon beschwert, weshalb er zur Beschwerde legitimiert ist (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist somit einzutreten.

E. 1.3

Über die nicht das ZEMIS-Verfahren betreffenden Beschwerdeanträge wird im bezüglich des Dublin-Verfahrens eröffneten Beschwerdeverfahren D-888/2024 entschieden.

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet im vorliegenden Verfahren mit uneingeschränkter Kognition. Es überprüft die angefochtene Verfügung

D-1136/2024 Seite 7 somit auf Verletzung von Bundesrecht, unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie auf Unangemessenheit hin (Art. 49 VwVG).

E. 3.1

Am 1. September 2023 ist eine Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) in Kraft getreten (AS 2022 491). Die angefochtene Verfügung datiert vom 31. Januar 2024 und für das vorliegende Beschwerdeverfahren gilt folglich das neue Recht (vgl. Art. 70 DSG). Da die für Beschwerdeverfahren betreffend Datenänderung im ZEMIS wesentlichen Bestimmungen inhaltlich gleichgeblieben sind, kann auch unter der Geltung des revidierten DSG auf die bisherige Rechtsprechung verwiesen werden.

E. 3.2

Das SEM führt zur Begründung seines Entscheides aus, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Einreichung seines Asylgesuchs angeben habe, am (...) geboren und damit minderjährig zu sein. Rechtsgenü- liche Identitätspapiere, die sein Alter belegen würden, habe er nicht einge- reicht. Die Aktenlage deute in seinem Fall auf ein anderes als das von ihm angegebene Alter hin. So sei er in Kroatien mit Geburtsdatum (...) und in Griechenland mit Geburtsdatum (...) registriert worden. Anlässlich der EB UMA habe er nicht erläutern können, wie es in Griechenland zu diesem registrierten Geburtsdatum gekommen sei, das von dem von ihm abgege- benen Geburtsdatum abweiche. Er habe angegeben, dass er dort kein Asylgesuch gestellt habe und keinen Behördenkontakt gehabt habe. Es stelle sich die Frage, wie seine Personalien dort ohne Behördenkontakt aufgenommen worden seien und weshalb er mit einem anderen Geburts- datum registriert worden sei. Zum registrierten Geburtsdatum in Kroatien habe er sehr ungenaue Angaben gemacht. Die kroatischen Behörden hät- ten selber ein Geburtsdatum registriert und das von ihm angegebene Ge- burtsdatum nicht akzeptiert. Er wisse nicht mehr, welches Geburtsdatum die kroatischen Behörden registriert hätten. Ausserdem wisse er nichts von einem Asylantrag. Er habe lediglich seine Fingerabdrücke abgegeben und habe danach einen Wegweisungsentscheid erhalten. Es sei ungläubhaft, dass er einen Wegweisungsentscheid von Kroatien erhalte, aber nicht mehr wisse, mit welchem Geburtsdatum er registriert worden sei. Seine Aussagen dazu seien sehr vage und lückenhaft formuliert. Das Original der eingereichten Tazkera sei von der türkischen Polizei vor einem Jahr weg- genommen worden. Allerdings habe er das Duplikat erst vor Kurzem – am 21. Juni 2023 – gemäss den Stammdaten der alten Tazkera ausstellen las- sen. Es sei allgemein bekannt, dass viele angeblich amtliche und

D-1136/2024 Seite 8 nichtamtliche Dokumente beliebigen Inhalts ohne Mühe gegen Bezahlung erworben werden könnten. Es gebe keine Möglichkeit zu überprüfen, ob die Daten auf dem Duplikat tatsächlich stimmen würden. Demzufolge könne dem Duplikat per se keine Beweiskraft zugesprochen werden. Auch sei bedenklich, dass ihm angeblich das Original der Tazkera vor einem Jahr entwendet worden sei, er aber erst kürzlich ein Duplikat habe ausstellen lassen. Gemäss dem rechtsmedizinischen Gutachten vom (...) würden sich aus den vorliegenden Untersuchungsergebnissen keine Hinweise auf eine krankhafte Entwicklungsstörung ergeben. Eine forensische Alters- schätzung sei damit ohne Weiteres möglich. Nach den Ergebnissen der kinderradiologischen Untersuchung entspreche der radiologische Befund der linken Hand im vorliegenden Fall dem Referenzbild eines (...) -jährigen Jungen, wobei anzumerken sei, dass eine Altersschätzung mittels Rönt- genuntersuchung der linken Hand grundsätzlich nur bis zur vollständigen Ossifikation (Verknöcherung) des Handskelettes durchgeführt werden könne, welche bei Knaben normalerweise ab einem minimalen Alter von 16.1 Jahren vorliege. Der Befund der Ossifikation der medialen Schlüssel- beinepiphysen (Schlüssel-Brustbein-Gelenke) entspreche einem mittleren Alter von (...) ± (...) Jahren und einem minimalen Alter von (...) Jahren. Die zahnärztliche Untersuchung ergebe für alle untersuchten Zähne einen voll- ständigen Abschluss des Wurzelwachstums, was ab einem Alter von (...) Jahren (Zähne 1 bis 7 im 3. Quadranten) respektive ab einem Mindestalter von (...) Jahren (Weisheitszähne) zur Beobachtung komme. In Zusammen- schau der Befunde könne daher von einem Mindestalter von (...) Jahren ausgegangen werden. Das von ihm angegebene Lebensalter von (...) Jah- ren und (...) Monaten sei mit den erhobenen Befunden nicht zu vereinba- ren. Insgesamt komme das Gutachten zum Schluss, dass er mit an Sicher- heit grenzender Wahrscheinlichkeit die Volljährigkeit erreicht habe. Das Mindestalter betrage (...) Jahren.

In Kombination mit insgesamt drei bekannten, aber sich voneinander unterscheidenden, bei Behörden registrierten, Geburtsdaten seien Zweifel an der Glaubwürdigkeit seiner eigenen Angaben unausweichlich. Diesen Zweifeln stelle er mit seinen Aussagen anlässlich der EB UMA wenig Substantiiertes entgegen. Herkunft und Bildungsniveau müssten in die Einordnung der Aussagen einfließen, wie dies auch in seinem Fall geschehen sei, könne jedoch nicht davon entbinden, konsistente und nachvollziehbare Aussagen zu machen. In der Stellungnahme vom 20. Dezember 2023 würden keine Elemente eingebracht, die die Einschätzung seiner Aussagen diesbezüglich umzustossen und die fehlende Substantiiiertheit und Nachvollziehbarkeit auszuräumen vermöchten. Die begründeten Zweifel an seiner angegebenen Minderjährigkeit seien durch die Resultate des rechtsmedizinischen Gutachtens vom (...)

D-1136/2024 Seite 9 gestützt worden, welches festhalte, dass die von ihm gemachte Altersangabe mit den erhobenen Befunden nicht zu vereinbaren sei, welche ein Mindestalter von (...) Jahren ergeben würden. Insbesondere könne bei vollständig abgeschlossener Verknöcherung des Handskelettes und dem vollständigen Abschluss des Wurzelwachstums der untersuchten Zähne in Kombination mit den Befunden aus der Untersuchung der Schlüsselbein-Brustbein-Gelenke kein vernünftiger Zweifel an der Volljährigkeit bestehen. Im vorliegenden Fall sei das forensische Gutachten ein starkes Indiz für seine Volljährigkeit. Zusammenfassend stelle das SEM fest, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen sei, die geltend gemachte Minderjährigkeit nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Zudem bestehe eine Registrierung in Kroatien als volljährige Person und ein forensisches Altersgutachten, das als starkes Indiz für seine Volljährigkeit zu werten sei. In Gesamtwürdigung aller vorgenannten Anhaltspunkte betrachte das SEM ihn deshalb als volljährig zum Zeitpunkt der Stellung seines Asylgesuchs in der Schweiz und für das weitere Verfahren. Aus diesem Grund werde sein Geburtsdatum im ZEMIS auf den (...) geändert und gestützt auf Art. 25 Abs. 2 DSG mit einem Bestreitungsvermerk versehen.

E. 3.3

In der Beschwerde wird geltend gemacht, dass der Beschwerdeführer anlässlich der EB UMA vom 10. November 2023 ein Duplikat vom 21. Juni 2023 seiner Tazkera eingereicht habe. Er habe hierbei kohärent ausgeführt, dass ihm die originäre Tazkera von der türkischen Polizei etwa ein Jahr davor weggenommen worden sei, was absolut glaubhaft sei. Die Ausführungen der Vorinstanz in ihrer Verfügung vom 31. Januar 2024 auf Seite 4, 4. Abschnitt würden nachhaltig bestritten. So mache es sehr wohl Sinn, dass er sich in der Schweiz um ein Duplikat seiner Tazkera bemüht habe und nicht etwa auf dem Reiseweg, wo die latente Gefahr bestehe, dass diese entweder verloren gehe oder aber wiederum eingezogen werden könnte. Zum IRM-Altersgutachten vom (...) sei nach konstanter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts festzuhalten, dass eine Abweichung zwischen dem Knochenalter und dem tatsächlichen Alter einer Person von zweieinhalb bis drei Jahren noch als innerhalb des Normbereichs betrachtet werden könne (vgl. das Urteil des BVer E-2241/2021 vom 30. Juni 2021 E. 8.4.3). Selbst wenn das zugrundeliegende Altersgutachten von der Volljährigkeit des Beschwerdeführers ausginge, könne es in Anbetracht der möglichen Abweichung vom tatsächlichen Alter vorliegend nicht als einziger Beweis beziehungsweise einziges Indiz für die Altersanpassung herangezogen werden, was die Vorinstanz jedoch erwiesenermassen getan habe. Damit habe es die geltende Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts missachtet. Deswegen sei das

Geburtsdatum des

D-1136/2024 Seite 10 Beschwerdeführers im ZEMIS vom (...) gemäss seiner der Vorinstanz ein- gereichten Tazkera auf den (...) zu ändern. In der Stellungnahme vom 20. Dezember 2023 zur Altersanpassung, wo- rauf im Übrigen verwiesen werde, sei zusammenfassend festgehalten wor- den, dass vorliegend keine hinreichende Gesamtwürdigung aller Um- stände vorgenommen worden sei. Im Zweifel solle zu Gunsten des Be- schwerdeführers entschieden und von einer Anpassung des Geburtsda- tums abgesehen werden.

E. 3.4

Die Vorinstanz verweist in ihrer Vernehmlassung bezüglich der in der Beschwerde am Altersgutachten angebrachten Kritik auf die ausführliche Kasuistik des Bundesverwaltungsgerichts zu Altersgutachten nach dem Drei-Säulen-Modell. Bei demjenigen vom (...) handle es sich um ein sehr starkes Indiz. Schliesslich genüge das Duplikat einer Tazkera nicht den An- sprüchen von Art. 1a Bst. c der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (AsylV 1; SR 142.311) und vermöge die Einschätzungen des SEM daher nicht umzustossen.

E. 4.1

Die Vorinstanz führt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben das ZEMIS, welches der Bearbeitung von Personendaten aus dem Ausländer- und dem Asylbereich dient (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich vom 20. Juni 2003 [BGIAA, SR 142.51]) und in der Verordnung über das Zent- rale Migrationsinformationssystem vom 12. April 2006 (ZEMIS-Verord- nung, SR 142.513) näher geregelt ist. Nach Art. 19 Abs. 1 ZEMIS-Verord- nung richten sich die Rechte der Betroffenen, insbesondere deren Aus- kunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrecht sowie das Recht auf Informa- tionen über die Beschaffung besonders schützenswerter Personendaten, nach dem DSG und dem VwVG.

E. 4.2

Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu ver- gewissern (Art. 6 Abs. 5 DSG). Werden Personendaten von Bundesorga- nen bearbeitet, kann jede betroffene Person insbesondere verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden (Art. 32 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Abs. 2 Bst. a DSG). Ist die Unrichtigkeit erstellt, besteht auf Berichtigung ein uneingeschränkter Anspruch (vgl. die Urteile des BVer A-4256/2015 vom 15. Dezember 2015 E. 3.2 und A-4313/2015 vom 14. Dezember 2015 E. 3.2, je m.w.H.; vgl. ferner Urteil des BGer 1C_224/2014 vom

D-1136/2024 Seite 11 25. September 2014 E. 3.1). Die ZEMIS-Verordnung sieht in Art. 19 Abs. 3 ausdrücklich vor, dass unrichtige Daten von Amtes wegen zu berichtigen sind.

E. 4.3

Grundsätzlich hat die das Berichtigungsbegehren stellende Person die Richtigkeit der von ihr verlangten Änderung, die Bundesbehörde im Be- streitungsfall dagegen die Richtigkeit der von ihr bearbeiteten Personen- daten zu beweisen (vgl. Urteil des BGer 1C_240/2012 vom 13. August 2012 E. 3.1; BVGE 2013/30 E. 4.1; vgl. Urteile des BVer A-4313/2015 vom 14. Dezember 2015 E. 3.2 und A-1732/2015 vom 13. Juli 2015 E. 4.2). Nach den massgeblichen Beweisregeln des VwVG gilt eine Tatsa- che als bewiesen, wenn sie in Würdigung sämtlicher Erkenntnisse so wahr- scheinlich ist, dass keine vernünftigen

Zweifel bleiben; unumstössliche Gewissheit ist dagegen nicht erforderlich. Die mit dem Berichtigungsbegehren konfrontierte Behörde hat zwar nach dem Untersuchungsgrundsatz den Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen abzuklären (Art. 12 VwVG); die gesuchstellende Person ist jedoch gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG verpflichtet, an dessen Feststellung mitzuwirken (vgl. die Urteile des BVGer A-7615/2016 vom 30. Januar 2018 E. 3.3, A-7588/2015 vom 26. Februar 2016 E. 3.3, A-4256/2015 vom 15. Dezember 2015 E. 3.3 sowie A-2291/2015 vom 17. August 2015 E. 4.3). Die materielle Beweislast, also die Folgen der Beweislosigkeit, trägt aber grundsätzlich die Behörde, wenn sie wie vorliegend im Bereich der Eingriffsverwaltung tätig ist (vgl. Urteil des BVGer A-4035/2011 vom 19. Dezember 2011 E. 4.3).

E. 4.4

Kann bei einer beantragten beziehungsweise von Amtes wegen beabsichtigten Berichtigung weder die Richtigkeit der bisherigen noch diejenige der neuen Personendaten bewiesen werden, dürfen grundsätzlich weder die einen noch die anderen Daten bearbeitet werden (vgl. Art. 6 Abs. 5 DSG). Dies ist jedoch nicht immer möglich, müssen doch bestimmte Personendaten zur Erfüllung wichtiger öffentlicher Aufgaben notwendigerweise bearbeitet werden. Dies gilt namentlich auch für die im ZEMIS erfasste Herkunft, den Namen und die Geburtsdaten. In solchen Fällen überwiegt das öffentliche Interesse an der Bearbeitung möglicherweise unzutreffender Daten das Interesse an deren Richtigkeit. Gemäss Art. 32 Abs. 3 DSG ist deshalb die Anbringung eines Vermerks vorgesehen, in dem darauf hingewiesen wird, dass die Richtigkeit der bearbeiteten Personendaten bestritten ist. Spricht dabei mehr für die Richtigkeit der neuen Daten, sind die bisherigen Angaben zunächst zu berichtigen und die neuen Daten anschliessend mit einem derartigen Vermerk zu versehen. Ob die vormals eingetragenen Angaben weiterhin abrufbar bleiben sollen oder ganz zu

D-1136/2024 Seite 12 löschen sind, bleibt grundsätzlich der Vorinstanz überlassen. Verhält es sich umgekehrt, erscheint also die Richtigkeit der bisher eingetragenen Daten als wahrscheinlicher oder zumindest nicht als unwahrscheinlicher, sind diese zu belassen und mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen. Über dessen Anbringung ist jeweils von Amtes wegen und unabhängig davon zu entscheiden, ob ein entsprechender Antrag gestellt worden ist (vgl. die Urteile des BVGer A-7615/2016 vom 30. Januar 2018 E. 3.5, A-7588/2015 vom 26. Februar 2016 E. 3.4 und A-7822/2015 vom 25. Februar 2016 E. 3.4, je m.w.H.; vgl. ferner Urteil des BGer 1C_240/2012 vom 13. August 2012 E. 3.2.; JAN BANGERT, in: Maurer-Lambrou/Blechts [Hrsg.], Datenschutzgesetz, Basler Kommentar, 3. Aufl., 2014, Art. 25/25bis N. 53 ff.).

E. 5.1

Vorliegend obliegt es grundsätzlich der Vorinstanz zu beweisen, dass das von ihr eingetragene Geburtsdatum des Beschwerdeführers ([...]) korrekt ist. Dieser wiederum hat nachzuweisen, dass das von ihm geltend gemachte Geburtsdatum ([...]) richtig beziehungsweise zumindest wahrscheinlicher ist, als das vom SEM eingetragene.

E. 5.2

Im Asylverfahren ist das Geburtsdatum – der allgemeinen asylrechtlichen Beweisregel folgend – von der asylsuchenden Person zumindest glaubhaft zu machen. Anders verhält es sich im datenschutzrechtlichen Verfahren betreffend die Berichtigung von Personendaten im ZEMIS. Gelingt keiner Partei der sichere Nachweis, ist dasjenige Datum in ZEMIS zu

belassen oder einzutragen, dessen Richtigkeit wahrscheinlicher ist (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 3.5 m.w.H. und E. 4.2.3).

E. 5.3

Auf dem Personalienblatt gab der Beschwerdeführer an, er sei am (...) geboren (vgl. SEM-act. [...]1/2). Abklärungen ergaben, dass für ihn vor- mals eine Ausschreibung als vermisste Person in Griechenland vom (...) 2023 bestand, in welcher er mit dem Geburtsdatum (...) registriert sei. Wei- ter ist er in Kroatien mit Geburtsdatum (...) registriert worden. Im Rahmen der EB UMA erklärte er, er sei am (...) respektive – dies nach eigener Kor- rektur – am (...) geboren, wobei es hier zu einem Missverständnis bei der Übersetzung gekommen sein dürfte (vgl. SEM-act. [...]20/11 S. 3 oben; (...) [(...)] bzw. (...) [(...)]). Auf der eingereichten Tazkera stehe – so die Dolmetscherin, welche diese übersetzte – kein Geburtsdatum. Sie sei am 21. Juni 2023 ausgestellt worden als er (...) Jahre alt gewesen sei (vgl. SEM-act. [...]20/11 S. 3 oben). Weshalb der Beschwerdeführer in Kroatien und in Griechenland mit jeweils anderen Geburtsdaten registriert ist, wird auch in der Beschwerde nicht plausibel erklärt. Es kann daher auf

D-1136/2024 Seite 13 diesbezüglich überzeugenden Ausführungen des SEM in der angefochte- nen Verfügung sowie auf die vorstehende Erwägungen 3.2 verwiesen wer- den.

E. 5.4.1

Hinsichtlich der Bedeutung der in der Schweiz angewandten Metho- den der medizinischen Altersabklärung ist auf das Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts BVGE 2018 VI/3 zu verweisen (vgl. a.a.O. E. 4.2.2).

E. 5.4.2

Das im Auftrag des SEM am 21. November 2023 erstellte Gutachten des (...) vom 27. November 2023 beruht auf einer forensisch-medizini- schen Untersuchung, einer zahnärztlichen Altersschätzung basierend auf einer Panoramaschichtaufnahme des Gebisses, einer radiologischen Al- tersschätzung basierend auf einem Röntgenbild der linken Hand sowie Computertomografie-Untersuchung der Schlüsselbein-Brustbein-Gelenke, die am 24. November 2023 durchgeführt wurden (vgl. SEM-act. [...]28/6). Die darin dargelegten Ergebnisse der einzelnen Untersuchungen (vgl. zu den diesbezüglichen Einzelheiten die Ausführungen in E. 3.2) und die darin enthaltene Einschätzung, wonach in Zusammenschau der Befunde von ei- nem Mindestalter von (...) Jahren ausgegangen werden könne, das ange- gebene Lebensalter des Beschwerdeführer von (...) Jahren und (...) Mo- naten daher mit den erhobenen Befunden nicht zu vereinbaren, und dieser mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit das 18. Lebensjahr voll- endet und die Volljährigkeit erreicht habe, ist eindeutig.

E. 5.4.3

Gemäss dem massgeblichen Methodendokument der Schweizeri- schen Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM) ist bei der Frage nach der Volljährigkeit eines Menschen die mediale Schlüsselbeinepiphyse das massgebende Element. Diese erfülle als einzige die Voraussetzung für eine Alterseinschätzung «mit an Sicherheit grenzender Wahr- scheinlichkeit», wobei mindestens das Ossifikationsstadium 3c erforderlich sei (vgl. SGRM, Forensische Altersdiagnostik, Ausgabe Juni 2022, Kapitel 4, Ziff. 8.1 und 8.2). Dieses Ossifikationsstadium ist vorliegend gegeben (vgl. SEM-act. [...]28/6 S. 4). Angesichts dessen ist das im Gutachten angege- bene Mindestalter von (...) Jahren nachvollziehbar.

Zwar ist vorliegend keine Überlappung von den sich ergebenden Altersspannen erkennbar (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 4.2.2), weil im Rahmen der Zahnuntersuchung nur ein Mittelwert und kein Minimum angegeben wird. Es lägen keine Referenzstudien für eine männliche Population aus Afghanistan vor (vgl. SEM-act. [...] -28/6 S. 5). Die Ergebnisse stehen aber nicht im Widerspruch

D-1136/2024 Seite 14 zueinander. Gemäss der einschlägigen Literatur ergeben sich keine Anhaltspunkte für gravierende interethnische Differenzen im zeitlichen Verlauf der Skelettreifung, so dass die Ergebnisse der einschlägigen Referenzstudien auch auf andere ethnische Gruppe übertragbar sind (vgl. statt vieler Urteil des BVGer E-5259/2023 vom 17. Oktober 2023 E. 7.5 m.w.H.). Angesichts des Gutachtens, insbesondere des festgestellten Mindestalters von (...) Jahren aufgrund des Befunds der Verknöcherung der medialen Schlüsselbeinepiphysen, ist das Altersgutachten im Rahmen der Gesamtwürdigung als gewichtiges Indiz für die Volljährigkeit des Beschwerdeführers zu berücksichtigen.

E. 5.5.1

Der Beschwerdeführer gab beim SEM Fotokopien einer Tazkera, eines Impfausweises, eines Dokuments der National Statistics and Information Authority Afghanistans und eines Schuldokuments zu den Akten.

E. 5.5.2

Amtliche Dokumente ausländischer Staaten, deren Zweck es ist, die Identität ihres Inhabers nachzuweisen, gelten nicht als öffentliche Urkunden im Sinne von Art. 9 des Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210), weshalb ihnen nicht ohne Weiteres ein erhöhter Beweiswert zukommt und sie wie andere Urkunden einer freien Beweiswürdigung zu unterziehen sind (vgl. Urteile des BVGer A-585/2022 vom 31. März 2023 E. 6.4.2.2, E-1189/2022 vom 21. April 2022 E. 3.4, A-4234/2020 vom 8. Juli 2021 E. 3.4 und A-7615/2016 vom 30. Januar 2018 E. 3.4).

E. 5.5.3

Bei der vom Beschwerdeführer eingereichten Tazkera handelt es sich nicht um ein rechtsgenügendes Dokument, mit dem die von ihm geltend gemachte Minderjährigkeit beziehungsweise das von ihm genannte Geburtsdatum belegt respektive das allfällige Resultat der Glaubhaftigkeitsprüfung einer überwiegenden Unglaubhaftigkeit aufgewogen werden könnte. Tazkeras verfügen über keine Sicherheitsmerkmale und sind leicht fälschbar. Die darin enthaltenen Angaben zum Geburtsdatum entsprechen nicht immer dem wirklichen Alter, da die Geburtsdaten je nach Ausstellungsort unterschiedlich eingetragen werden oder sich die Altersangabe auf einer Einschätzung des Alters aufgrund des Aussehens der Person im Zeitpunkt der Ausstellung stützt (vgl. BVGE 2019 I/6 E. 6.2 und 2013/30 E. 4.2.2, bestätigt in den Urteilen des BVGer D-426/2023 vom 1. März 2023 E. 8.3, D-4686/2022 vom 24. Oktober 2022 E. 8.3 und D-60/2020 vom 8. Februar 2021 E. 4.3.2).

D-1136/2024 Seite 15

E. 5.5.4

Der eingereichte Impfausweis stellt keinen Identitätsausweis beziehungsweise kein Identitätspapier im Sinne von Art. 1a Bst. c AsylV 1 dar (vgl. BVGE 2007/7 E. 6; Urteile des BVGer D-5691/2023 vom 14. November 2023 E. 7.1, D-426/2023 vom 1. März 2023 E. 8.3 und A-1162/2023 vom 8. September 2022 E. 5.3), auf dessen Grundlage der

Geburtsdatum des Beschwerdeführers mit Sicherheit festgestellt werden kann. Der Ausweis dient in erster Linie einem anderen Zweck, nämlich der Bestätigung, welche Impfungen der Träger des Ausweises erhielt. Dokumente dieser Art sind leicht fälschbar beziehungsweise käuflich erwerbbar. Auch ist ungewiss, worauf sich das darin aufgeführte Geburtsdatum beruft. Ähnlich verhält es sich mit den zwei anderen eingereichten Dokumenten.

E. 5.5.5

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer das geltend gemachte Geburtsdatum weder mit der eingereichten Tazkera noch mit den restlichen Dokumenten zu belegen vermag.

E. 6

Zusammenfassend ergibt sich, dass weder das SEM noch der Beschwerdeführer die Richtigkeit des jeweils behaupteten Geburtsdatums des Letzteren nachzuweisen vermögen. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Beweismittel und Indizien erscheint jedoch das im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum vom (...) wahrscheinlicher, als das vom Beschwerdeführer vorgebrachte vom (...), auch wenn der derzeitige ZEMIS-Eintrag auf einem fiktiven Geburtstag des Beschwerdeführers basiert und wahrscheinlich nicht richtig ist. Dies lässt sich in Fällen, bei denen das Geburtsdatum unbekannt ist und stattdessen praxismässig der (...) als fiktiver Geburtstag erfasst wird, nicht vermeiden (vgl. Urteile des BGER 1C_709/2017 vom 12. Februar 2019 E. 2.5 und 1C_240/2012 vom 13. August 2012 E. 5.5; Urteil des BVerwG A-1338/2020 vom 14. Oktober 2020 E. 5.4). Der bestehende ZEMIS-Eintrag mit dem Geburtsdatum (...) (mit Bestreitungsvermerk) ist unverändert zu belassen. Ergänzend festzuhalten ist, dass es entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht nicht zutrifft, dass das SEM Altersgutachten als einzigen Beweis beziehungsweise einziges Indiz für die Altersanpassung herangezogen hat beziehungsweise, keine hinreichende Gesamtwürdigung aller Umstände vorgenommen habe. Die angefochtene Verfügung verletzt demnach – soweit den Eintrag im ZEMIS betreffend – Bundesrecht nicht und ist auch sonst nicht zu beanstanden (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Mit Verfügung des Bundesverwaltungsgerichts im Verfahren D-888/2024

D-1136/2024 Seite 16 vom 23. Februar 2024 wurde die Vorinstanz angewiesen, den Beschwerdeführer bis auf Weiteres in den Strukturen für UMA unterzubringen. Nachdem aufgrund des vorliegenden Urteils feststeht, dass es sich beim Beschwerdeführer nicht um eine minderjährige Person handelt, ist diese Anordnung aufzuheben.

E. 8.1

Mit dem Entscheid in der Hauptsache wird das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos.

E. 8.2

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG ist – ungeachtet der Tatsache, dass aufgrund der Aktenlage von der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen ist – abzuweisen, da die Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – als aussichtslos zu bezeichnen sind.

E. 8.3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 500.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

D-1136/2024 Seite 17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.